



Aktenzeichen 3.2-4532.3-FRG-151-34506/2021

09.09.2021

GUTACHTEN im wasserrechtlichen Verfahren

zum

Antrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus zwei Quellen und Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, Stadt Waldkirchen, Landkreis Freyung-Grafenau



Inhalt

1.	Antrag und Sachverhalt	5
1.1	Antragsteller, Vorbemerkung und wasserrechtlicher Tatbestand	5
1.1.1	Antragsteller.....	5
1.1.2	Vorbemerkung	5
1.1.3	Grundwasserbenutzung	5
1.1.4	Wasserschutzgebiet.....	5
1.2	Antragsunterlagen	6
1.3	Beschreibung des Vorhabens	6
1.3.1	Wassergewinnung	6
1.3.2	Hydrologische Angaben	6
1.3.3	Sammelschächte	7
1.3.4	Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers	7
1.3.5	Technische Begrenzung der Ableitung.....	7
1.3.6	Überwasser.....	7
1.3.7	Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten.....	7
2.	Prüfung des amtlichen Sachverständigen	8
2.1	Allgemeines.....	8
2.2	Ergebnis der Prüfung - Grundwasserbenutzung.....	8
2.2.1	Nutzbares Wasserdargebot.....	8
2.2.2	Bedarf und Ableitung - derzeit und künftig.....	10
2.2.3	Ausbau der Wasserfassungen, Sammelschacht.....	11
2.2.4	Nachteilige Wirkungen	11
2.2.5	Wasserbeschaffenheit.....	11
2.2.6	Hygienische Beurteilung	12
2.2.7	Wasserwirtschaftliche Beurteilung.....	12
2.2.8	Wasserrechtliche Beurteilung.....	13
2.3	Ergebnis der Prüfung - Wasserschutzgebiet	13
2.3.1	Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen	13
2.3.2	Bemessung des Schutzgebietes	14
2.3.3	Abmessungen des Wasserschutzgebietes.....	15

2.3.4	Wasserwirtschaftliche Beurteilung des Verordnungsentwurfs	15
2.3.5	Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes.....	15
2.4	Begründung für Inhalts- und Nebenbestimmungen	16
2.4.1	Dauer der gehobenen Erlaubnis und Beginn der Benutzung.....	16
2.4.2	Rechtsnachfolge	16
2.4.3	Umfang der erlaubten Benutzung.....	16
2.4.4	Messungen und Berichtspflichten.....	17
2.4.5	Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter	17
2.4.6	Änderungen an den Wasserfassungen	17
2.4.7	Schutz des Wasservorkommens.....	17
2.4.8	Vorbehalt	17
3.	VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG	18
3.1	Gegenstand der Gestattung	18
3.2	Planunterlagen	18
3.3	Beschreibung der Benutzungsanlage	19
3.3.1	Wassergewinnung	19
3.3.2	Hydrologische Angaben	19
3.3.3	Sammelschächte	20
3.3.4	Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers	20
3.3.5	Technische Begrenzung der Ableitung.....	20
3.3.6	Überwasser.....	20
3.3.7	Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten.....	20
3.4	Inhalts- und Nebenbestimmungen	21
3.4.1	Dauer der gehobenen Erlaubnis und Beginn der Benutzung.....	21
3.4.2	Rechtsnachfolge	21
3.4.3	Umfang der erlaubten Benutzung.....	21
3.4.4	Beschränkung der Ableitmenge	21
3.4.5	Verwendung des abgeleiteten Wassers	21
3.4.6	Messungen und Berichtspflichten, Untersuchungsprogramm.....	22
3.4.7	Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter	22
3.4.8	Änderungen an den Wasserfassungen und Sammelschächten	22

3.4.9	Schutz des Wasservorkommens.....	23
3.4.10	Vorbehalt.....	24
4.	ANGABEN FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG.....	24
4.1	Schutzgebiet.....	24
4.2	Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen.....	24
4.3	Ausnahmen/Befreiungen.....	25
4.4	Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen.....	25
4.5	Kennzeichnung des Schutzgebietes.....	25
4.6	Kontrollmaßnahmen.....	25
4.7	Entschädigung und Ausgleich.....	26
4.8	Pflichten des Begünstigten.....	26
5.	Hinweis.....	27

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller, Vorbemerkung und wasserrechtlicher Tatbestand

1.1.1 Antragsteller

Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G.
Vertr. durch den Vorstand
Johann Rodler, Julian Stockinger, Peter Stockinger
Ensmannsreut 15
94065 Waldkirchen
Lkr. Freyung-Grafenau

1.1.2 Vorbemerkung

Die Quelle 2 der Wassergewinnungsanlage Ensmannsreut wird seit 1964 zur Trinkwasserversorgung der Ortschaft Ensmannsreut verwendet. Der Fassungszeitpunkt der Quelle 1 ist nicht bekannt. Bislang lag nur für die Benutzung der Quelle 2 eine wasserrechtliche Gestattung vor, auch das festgesetzte Wasserschutzgebiet bezieht sich nur auf die Quelle 2. Zur rechtlichen Absicherung der Benutzung und zum Schutz der Quellen hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut mit den Unterlagen vom 24.08.2020 sowohl eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis als auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes beantragt. Die dazu erforderlichen Antragsunterlagen sind beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 30.09.2020 eingegangen.

1.1.3 Grundwasserbenutzung

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G. hat mit den Unterlagen vom 24.08.2020 eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus folgenden Gewinnungsanlagen beantragt:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage	Gemarkung
Q1	4120/7247/00186	1917/0	Ensmannsreut	Böhmzwiesel
Q2	4120/7247/00226	1914/0	Ensmannsreut	Böhmzwiesel

Beantragt wurde für die beiden Quellen eine maximale Momentanentnahme von 0,35 l/s, maximal 28 m³/d und maximal 8400 m³/a.

Das entnommene Grundwasser soll, wie schon bisher, zur Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung für den Ort Ensmannsreut verwendet werden.

1.1.4 Wasserschutzgebiet

Für die unter Nr. 1.1.3 genannten Quellen wurde mit den vorgelegten Unterlagen auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) bestehend aus

- 2 Fassungsbereichen (Zonen W I),
- 1 engeren Schutzzone (Zone W II) und
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

beantragt.

1.2 Antragsunterlagen

Die unter 3.2 aufgelisteten Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Wolf, Grafenau und dem Sachverständigenbüro für Grundwasser ANDERS & RAUM, Velden, gefertigt. Sie tragen das Datum vom 24.08.2020 und Mai 2018.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

1.3.1 Wassergewinnung

1.3.1.1 *Bezeichnung und Lage der Gewinnungsanlagen*

Wassergewinnungsanlage (WGA) Ensmannsreut, Stadt Waldkirchen

Quelle	Kennzahl 4120/7247/	Fl.-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Ansatzhöhe m ü. NN	Gemarkung
Q1	00186	1917/0	32U 838923	5413382	654	Böhmzwiesel
Q2	00226	1914/0	32U 838969	5413499	659	Böhmzwiesel

Anmerkung: Die ursprünglich in Gauß-Krüger-Koordinaten angegebenen Rechts- und Hochwerte (Q1: RW 46 18 736, HW 54 06 084 und Q2: RW 46 18 786, HW 54 06 198) basieren auf einer exakten GPS- Einmessung durch das IB Wolf, Grafenau und wurden in UTM-Koordinaten umgerechnet.

1.3.1.2 *Bauliche Ausführung*

Zur Quelle Q1 liegen keine Angaben vor. Vermutlich handelt es sich um eine Schichtquellfassung mit überschaubarer Ausdehnung der Quellsickerung.

Die Quelle Q2 wurde nach Angaben des Wasserversorgers 1964 gefasst. Die Fassungstiefe wird mit ca. 3 m angegeben. Entsprechend dem Schemaplan (Bestandsaufnahme vom 12.09.1986) soll die Quelle mittels einer Staumauer und in Kiesschüttung eingebetteter Sickerrohre gefasst sein. Das Sickerrohr mündet in eine geschlossene, erdüberdeckte Quellstube, welche eine Ablaufleitung zum Sammelschacht und eine Überlaufleitung besitzt. Die Kiesschüttung soll mit Tonschlag abgedeckt sein.

1.3.1.3 *Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser*

Dem Schemaplan (Bestandsaufnahme vom 12.09.1986) zufolge ist die Fassung der Quelle Q2 entweder konvex (nach oben) gewölbt oder konkav (nach unten) gewölbt mit darüberliegender Steinpackung mit Dränrohren. Die Quellstube ist nach oben und zur hangabwärts gelegenen Seite mit Lehmschlag abgedichtet. Inwieweit die im Schemaplan für die Quelle 2 angegebene Abdichtung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, ist nicht bekannt.

1.3.2 Hydrologische Angaben

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum vom Februar 2011 bis März 2018 bei, wobei die Messungen bis Sept. 2016 lückenhaft sind. Zusätzlich lagen dem amtlichen Sachverständigen aus den vorgelegten Jahresberichten noch die restlichen Daten ab April 2018 bis Dezember 2020 zur Begutachtung vor. Die Schüttungsdaten für das Jahr 2018 wurden von der WG Ensmannsreut auf Hinweis des WWA nachträglich korrigiert, da sie identisch mit den Werten für das Jahr 2019 waren.

Quelle Nr.	Bisher gemessene					Schwan- kungsziffer
	Mittlere Schüttung l/s	Höchstschüttung		Geringstschüttung		
		im	in l/s	im	in l/s	
Q1	0,40	Jan. 2011, April 2012, März 2013, Jan. 2015	1,0	Dez. 2019	0,15	1 : 6,7
Q2	0,41	Jan. 2015	1,5	Nov. 2015	0,15	1 : 10
Q1 + Q2	0,82	Jan. 2015	2,5	Dez. 2019	0,32	1 : 7,8

Die Fassungstiefe der Q1 unter Geländeoberkante ist nicht bekannt. Für die Q2 wird diese bei ca. 3 m unter GOK vermutet. Die Einzugsrichtung der beiden Quellen verläuft von Nord-west nach Südost.

1.3.3 Sammelschächte

Für die Q1 und für die Q2 ist ein gemeinsamer Sammelschacht bei Q1 vorhanden.

1.3.4 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Sowohl die Quelle 1 als auch die Quelle 2 fließen dem Sammelschacht im freien Gefälle zu. Von dort fließt das Wasser der Entsäuerungsanlage am östlichen Ende der Ortschaft Schloßberg ebenfalls im freien Gefälle zu. Ein Leitungskataster für die Wasserversorgung Ensmannsreut ist nicht vorhanden. Weitere Details sind der Erläuterung zum Antrag zu entnehmen.

1.3.5 Technische Begrenzung der Ableitung

Eine Begrenzung der Momententnahme über eine Armatur o.ä. ist laut Antragsverfasser nicht vorhanden. Die Begrenzung erfolgt über das Durchflussvermögen der Rohrleitung zur Entsäuerungsanlage (Aufbereitung). Zur Begrenzung auf den tatsächlichen Bedarf sind im Zulauf der Entsäuerungsanlage und des Hochbehälters Schwimmerventile eingebaut, welche bei vollen Wasserkammern schließen und das Wasser bis zum Quellsammelschacht zurückstauen.

1.3.6 Überwasser

Überwasser fällt im Hochbehälter und der Entsäuerungsanlage in der Regel nicht an, da bei Erreichen des maximalen Wasserspiegels im Hochbehälter und der Entsäuerungsanlage, durch das jeweilige Schwimmerventil der Zulauf unterbrochen wird. Das so bis zum Quellsammelschacht zurückgestaute Wasser wird dort abgeschlagen und in einen nahen Wiesengraben eingeleitet.

1.3.7 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben den beantragten Quellen stehen der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut derzeit keine weiteren Wasserbezugsmöglichkeiten zur Verfügung.

2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Allgemeines

Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange. Insbesondere die Entnahme und Ableitung von Grundwasser (Rohwasser), die Schützbarkeit der Gewinnungsanlagen und die korrekte Bemessung/Abgrenzung des Wasserschutzgebietes inklusive Zoneneinteilung.

Bautechnische Fragestellungen oder die Beurteilung der Trinkwasserbeschaffenheit (Reinwasser), -aufbereitung, -speicherung und -verteilung sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Bei Auffälligkeiten ergehen allenfalls Hinweise an den Unternehmer oder das zuständige Gesundheitsamt – vergleiche Ziffer 5. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.

2.2 Ergebnis der Prüfung - Grundwasserbenutzung

2.2.1 Nutzbares Wasserdargebot

2.2.1.1 Hydrogeologischer Überblick

Das Grundwassererschließungsgebiet Ensmannsreut liegt im Kristallin des ostbayerischen Grundgebirges. Zuerst liegen die quartären Deckschichten, die als Lockergesteine mit unterschiedlicher Korngrößenzusammensetzung angesprochen werden können. Darunter folgt, je nach Standort, eine geringmächtige parautochthone Verwitterungszone oder gleich die autochthone, mehr oder weniger tiefgründige Verwitterungs- und Auflockerungszone des Gneisgebirges bzw. Granitgebirges, die nach unten zu in den unverwitterten Gesteinsverband übergeht. Als Grund- bzw. Quellwasserleiter können die quartären Deckschichten (Porenwasserleiter) und die Verwitterungs- /Auflockerungszone des Grundgebirges (Porenwasserleiter bis Kluftwasserleiter) fungieren.

Die genutzten Quellwasservorkommen gehören zu einem oberflächennahen Speicherraum innerhalb der Verwitterungszone des Grundgebirges. Es ist anzunehmen, dass die überlagernden Lockergesteinsdecken zumindest während Nässeperioden in den Grundwasserbereich miteinbezogen werden. Aufgrund der kleinen Flurabstände (in der Regel 0,5 bis 5 m) und der verhältnismäßig geringen Filterwirkung der Lockergesteinsauflage kommt der Flächennutzung im Wassergewinnungsgebiet eine vorrangige Bedeutung zu. In der Gesamtheit ist von einer ungünstigen Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser auszugehen.

Die Grundwasserströmung des relativ oberflächennahen Grundwasservorkommens folgt im Bereich der Quellen im Wesentlichen der Topographie und ist im Gewinnungsgebiet Ensmannsreut von WNW nach OSO gerichtet. Nähere Angaben zur Hydrogeologie, insbesondere zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, sind in der geohydrologischen Beurteilung zu finden.

2.2.1.2 Schüttungsmessungen, Einzugsgebiet

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum vom Februar 2011 bis März 2018 bei, wobei die Messungen bis Sept. 2016 lückenhaft sind. Zusätzlich lagen dem amtlichen Sachverständigen aus den vorgelegten Jahresberichten noch die restlichen Daten ab April 2018 bis Dezember 2020 zur Begutachtung vor.

Nach den vorliegenden Daten kann für die zwei Quellen von einer mittleren Schüttung von rd. 0,8 l/s und einem ständig zur Verfügung stehenden Dargebot (Mindestschüttung) von etwa 0,35 l/s ausgegangen werden.

An dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem angegebenen ständig zur Verfügung stehenden Dargebot nicht um die geringste jemals gemessene Schüttung handelt, sondern diese Schüttung statistisch betrachtet durchschnittlich etwa alle 4 - 5 Jahre unterschritten werden kann.

Entsprechend den in der Tabelle unter Nr. 1.3.2 noch einmal aufgeführten Schwankungsziffern ist das Schüttungsverhalten beider Quellen nach Bendel (zitiert in Tab. 3-18, Taschenbuch der Wasserversorgung von Mutschmann/Stimmelmayer, 15. Auflage) als minder gut zu beurteilen. An anderer Stelle des Taschenbuches wird eine Schwankungsbreite von 1 : 1 bis 1 : 10 noch als sehr gut bezeichnet.

Auch bei Quellen mit einem sehr guten bis guten Schüttungsverhalten wie bei den Quellen 1 und 2 kann wegen der im Bayerischen Wald im Allgemeinen geringen Schutzwirkung der Deckschichten eine bakteriologische Verunreinigung des Quellwassers, wie verschiedene Fälle immer wieder zeigen, dennoch nicht ausgeschlossen werden. Der Flächennutzung in der engeren Schutzzone kommt daher insgesamt eine besondere Bedeutung zu.

Wie aus der hydrogeologischen Stellungnahme hervorgeht, kann die Schüttung der Quellen über das oberirdisch abgrenzbare Einzugsgebiet bzw. das abgegrenzte Schutzgebiet in ausreichendem Maße gedeckt werden. Mit den vorgeschlagenen Abgrenzungen des Schutzgebietes besteht daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

2.2.1.3 Beurteilung der beantragten Nutzung (Wasserbilanz)

Das Wassergewinnungsgebiet Ensmannsreut liegt im Einzugsgebiet des Ohleitenbaches, der zum Wermutbach fließt. Eine direkte Anbindung des Einzugsgebietes über Quellgerinne an den Ohleitenbach ist laut topographischer Karte und entsprechend dem Ergebnis einer Ortseinsicht nicht (mehr) vorhanden. Das Überwasser aus beiden Quellen wird im unterhalb der Quelle 1 befindlichen Sammelschacht in einen namenlosen Wiesengraben abgeschlagen, der nach einer Fließstrecke von rd. 120 m im Bereich eines dichten Mischwaldes allmählich versickert.

Weitere Gewässerfolge: Ohleitenbach – Wermutbach – Osterbach – Wolfsteiner Ohe - Ilz - Donau

Der vom SVB Anders & Raum für das Quellgebiet abgeschätzte Gesamtabfluss ist plausibel. Als Grundwasserneubildung wurde eine Bandbreite von rd. 8,7 bis rd. 13,2 l/s · km² angegeben, wobei sich diese eher im Bereich des unteren Wertes bewegen dürfte. Die Gegenüberstellung der Grundwasserneubildung zur mittleren Quellschüttung zeigt, dass diese aus dem ermittelten Einzugsgebiet problemlos gedeckt werden kann. Gemäß der Bilanzierung in der geohydrologischen Beurteilung ist bezüglich der Auswirkungen der beantragten Quellwasserableitung auf den abstromigen Wasserhaushalt eine vom Grundsatz her verträgliche Entnahme in Höhe der beantragten Ableitungen gegeben.

Entsprechend einer ergänzenden gewässerbiologischen Bewertung des namenlosen Wiesengrabens unterhalb der Quellen durch das Sachgebiet Biologie des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, kann aufgrund der geringen Länge des Gewässers auf eine ständige Restwasserabgabe aus den Quellen in den Wiesengraben verzichtet werden. Mehrere parallel verlaufende kleinere Gräben, die ganzjährig Wasser führen, jedoch in der TK25 nicht verzeichnet sind, bieten ausreichende Ersatzhabitate.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die beantragten Ableit- bzw. Entnahmemengen aus wasserwirtschaftlicher Sicht als verträglich anzusehen sind und die bisherige Praxis des nur zeitweiligen Abschlags von Überwasser in den Wiesengraben beibehalten werden kann. Die Schüttung der Quellen kann nach dem Ergebnis der diesbezüglichen Bilanzierung aus dem ermittelten Einzugsgebiet problemlos gedeckt werden.

2.2.2 Bedarf und Ableitung - derzeit und künftig

Derzeit werden über die Wasserversorgungsanlage Ensmannsreut 168 Personen, 38 Großvieheinheiten und 13 Arbeitsplätze versorgt. Das IB Wolf hat bei seiner Wasserbedarfsberechnung unter Nr. 10 der Erläuterung folgende Werte errechnet:

	derzeit und künftig
an verbrauchsreichen Tagen	28 m ³ /d
im Jahresdurchschnitt	rd. 19,1 m ³ /d
jährlich	7000 m ³ /a

Eine Verifizierung der Wasserbedarfsberechnung anhand der verkauften Wassermengen ist nicht erfolgt. Wasserverluste wurden ebenfalls nicht eingerechnet. Beantragt wurde eine jährliche Ableitmenge von 8.400 m³ pro Jahr, was im Hinblick auf den errechneten Wert von 7.000 m³/a nicht nachvollziehbar ist.

Die in den letzten fünf Jahren in der Versorgungszone des Hochbehälters Ensmannsreut verkaufte/abgerechnete Wassermenge betrug durchschnittlich rd. 7.250 m³ pro Jahr (vgl. E-Mail der WG Ensmannsreut vom 22.06.2021). Unter Berücksichtigung eines pauschalen Wasserverlustes von bis zu 10 % errechnet sich daraus ein nachweisbarer Bedarf von rd. 8.000 m³/a. Der vom IB Wolf errechnete Wert von 7.000 m³/a und demzufolge auch der errechnete durchschnittliche Tagesbedarf sind damit nicht plausibel. Nach den Berechnungen und vergleichenden Betrachtungen des amtlichen Sachverständigen zum Wasserbedarf ist vielmehr von folgendem nachweisbaren Bedarf auszugehen:

	derzeit und künftig
an verbrauchsreichen Tagen	rd. 35 m ³ /d, entsprechend rd. 0,4 l/s
im Jahresdurchschnitt	rd. 22 m ³ /d
jährlich	8000 m ³ /a

Fallen ausgeprägte Trockenperioden und verbrauchsreiche Tage zusammen, können wegen des dann aus beiden Quellen nur ständig zur Verfügung Dargebots von rd. 30 m³/d (rd. 0,35 l/s) kurzzeitige Versorgungsengpässe nicht ganz ausgeschlossen werden. Nach den Angaben der WG Ensmannsreut wird im Hochbehälter bei einem gesamten Speichervolumen von rd. 150 m³ auch Löschwasser bevorratet. Geht man davon aus, dass der ständig notwendige Löschwasservorrat 96 m³ beträgt (48 m³ über 2 h), steht für die Trink- und Brauchwasserversorgung ein Speichervolumen von rd. 50 m³ zur Verfügung. Soweit sich beim Zusammenfallen ausgeprägter Trockenperioden mit verbrauchsreichen Tagen ein Defizit beim Dargebot ergibt, welches sich jeweils nicht mehr als über ein bis zwei Tage erstreckt, ist aufgrund des ausreichend großen Speichervolumens ein Ausgleich dieses Defizites möglich.

Im Gegenzug ist in verbrauchsarmen Zeiträumen wegen des für einen kleinen Ort relativ großen Hochbehältervolumens eine zu lange Verweildauer (Stagnation) des Wassers in den Wasserkammern mit einhergehender Verkeimung nicht auszuschließen.

Gestattungsfähig ist in der Regel nur das ständig zur Verfügung stehende Dargebot, da nur dieses die Basis einer gesicherten Wasserversorgung bilden kann. Der beantragten max. Momentanentnahme von 0,35 l/s kann antragsgemäß zugestimmt werden, weil sie das Mindestdargebot der Quellen nicht überschreitet, keine ständige Restwasserabgabe erforderlich ist und der nachweisbare Bedarf über diesem Wert liegt. Da der nachweisbare jetzige und künftige max. Tagesbedarf entgegen dem beantragten Wert von 28 m³/d bei rund 35 m³/d liegt, sollte nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen zumindest einer maximalen Tagesentnahme in Höhe der Mindestschüttung der beiden Quellen von 30 m³/d (0,35 l/s) stattgegeben werden. Als max. Jahresentnahme wurde ein Wert von 8.400 m³ beantragt. Weil diesbezüglich ein nachvollziehbarer Bedarfsnachweis fehlt, wird vorgeschlagen diesen Wert auf den vom amtlichen Sachverständigen anhand der bisherigen Bedarfszahlen zuzüglich ein Zuschlags für Wasserverluste errechneten Wert von 8.000 m³/a festzulegen.

Nach Angabe der WG Ensmannsreut ist am Ablauf des Hochbehälters ein Wasserzähler für die Ermittlung der Gesamtabgabemenge installiert. Zur jährlichen Gesamtableitung bzw. Gesamteinspeisung ins Netz liegen aber bislang keine Messdaten vor. Eine Ermittlung der jährlichen Wasserverluste ist daher nicht möglich. Künftig sind im Jahresbericht zur Eigenüberwachung die jährlichen Ableitungen anzugeben.

2.2.3 Ausbau der Wasserfassungen, Sammelschacht

Für die Quelle 2 liegt ein Schemaplan aus dem Jahr 1986 vor. Der Ausbau der Quelle 1 dürfte in ähnlicher Weise erfolgt sein. Gemäß dem aufgezeigten, vermuteten Ausbau kann für beide Quellen davon ausgegangen werden, dass dieser zumindest in Bezug auf die Abdichtung gegen das Eindringen von oberflächennahem Grundwasser nicht mehr in vollem Umfang den heute gültigen, im DVGW-Arbeitsblatt W 127 enthaltenen, Vorgaben entspricht.

Der Quellsammelschacht entspricht in keiner Weise den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Er sollte daher erneuert werden.

2.2.4 Nachteilige Wirkungen

Die beiden Quellen werden bereits seit mehr als 50 Jahren für die Wasserversorgung der Ortschaft Ensmannsreut genutzt. Etwaige Beeinträchtigungen von Rechten anderer und des Naturhaushaltes infolge der Grundwasserableitungen finden insofern schon seit vielen Jahrzehnten statt. Wie bereits erwähnt, ist keine direkte Anbindung der Quellen über Quellgerinne an den weiter hangabwärts ansetzenden Ohleitenbach (mehr) vorhanden. Das Überwasser aus den beiden Quellen wird unweit der Quellen über den Sammelschacht in einen Wiesengraben eingeleitet, welcher aber nach rd. 120 m im Bereich eines dichten Mischwaldes allmählich versickert. Nach dem Ergebnis der gewässerbiologischen Bewertung kann die bisherige Praxis zum Abschlag von Überwasser beibehalten werden. Eine ständige Restwasserabgabe ist nicht notwendig. Nennenswerte Nachteile in Bezug auf Rechte Dritter infolge der beantragten Entnahmen sind nach Ansicht des allgemeinen amtlichen Sachverständigen nicht gegeben.

2.2.5 Wasserbeschaffenheit

Den Antragsunterlagen liegen jeweils drei bis fünf Reinwasseruntersuchungsbefunde der synlab Umweltinstitut GmbH, Pocking für die Jahre 2013 - 2016 bei. Ein Rohwasseruntersuchungsbefund ist nur für den 31.05.2016 vorhanden. Es handelt sich hierbei immer um Mischproben aus den Quellen 1 und 2. Eine Untersuchung auf Pflanzenschutzmittel wurde zuletzt am 10.11.2020 durchgeführt. Außerdem liegen die Prüfberichte des bakteriologischen Sonderuntersuchungsprogramms vom Sommer 2017, durchgeführt durch das Labor Dr. Graner & Partner GmbH, bei.

2.2.5.1 Mikrobiologische Wasserqualität

Bei den 17 vorliegenden mikrobiologischen Untersuchungen (Probenahmeort überwiegend Hochbehälter) aus dem Zeitraum von 2013 - 2016 zeigten sich nur bei der Wasserprobe vom 10.08.2014 hygienische Ausfälligkeiten; hier wurden Coliforme Bakterien festgestellt. Um zu klären, ob für die Quellen ein vordringlicher Sanierungsbedarf gegeben ist, wurde vom WWA, nicht zuletzt im Vorgriff auf das anstehende wasserrechtliche Verfahren, die Durchführung eines bakteriologischen Sonderuntersuchungsprogramms (SUP) empfohlen. Dieses wurde im Juli 2017 durchgeführt. Es wurde lediglich ein sporadisches Auftreten geringer Koloniezahlen im Rohwasser festgestellt. Entsprechend dem Ergebnis des SUP scheint somit trotz der den nicht heutigen Maßstäben entsprechenden Fassungsanlagen kein dringender Sanierungsbedarf für die Quellen gegeben zu sein.

Aufgrund der im Kristallin des Bayerischen Waldes nur eingeschränkten Schutzfunktion der Deckschichten können bei bestimmten Witterungsverhältnissen vereinzelte bakteriologische Belastungen des Rohwassers aus den Quellen mit einhergehenden erhöhten Trübungswerten dennoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Es obliegt dem Gesundheitsamt zu beurteilen, ob deswegen eine vorsorgliche Filtration des Rohwassers, z. B. mittels Ultrafiltration, erforderlich ist.

2.2.5.2 Physikalisch-chemische Parameter

Die physikalisch-chemischen Parameter des Rohwassers aus den Quellen waren mit Ausnahme des im sauren Bereich liegenden pH-Wertes und der daraus resultierenden, hohen Calcitlösekapazität stets einwandfrei. Auch Pflanzenschutzmittel wurden bislang nicht nachgewiesen. In physikalisch-chemischer Hinsicht zeigen die untersuchten Wasserproben der Quellen somit keine nennenswerten anthropogenen Einflüsse oder gar Grenzwertüberschreitungen auf. Aus versorgungstechnischer Sicht ist eine Entsäuerung des Quellwassers notwendig.

2.2.6 Hygienische Beurteilung

Das Gesundheitsamt Freyung-Grafenau sollte nach Möglichkeit

- zur Lage und Art der Quelfassungen,
- zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers
- zur Notwendigkeit der Filtration des Rohwassers, z. B. mittels Ultrafiltration und
- zu den vorgeschlagenen Schutzzonen und Schutzanordnungen

noch abschließend gehört werden. In der Regel werden die aus der Sicht des Gesundheitsamtes erforderlichen Maßnahmen jedoch im Vollzug der Trinkwasserverordnung außerhalb des Wasserrechtsbescheides angeordnet.

2.2.7 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Für die zwei Quellen kann von einem ständig zur Verfügung stehenden Dargebot (Mindestschüttung) von etwa 0,35 l/s und einer mittleren Schüttung von rd. 0,8 l/s ausgegangen werden. Die gewässerbiologische Bewertung hat ergeben, dass eine ständige Restwasserabgabe aus den beiden Quellen nicht erforderlich ist. Auch wesentliche Beeinträchtigungen etwaiger Rechte anderer aufgrund des durch die beantragte Nutzung verminderten Abflusses in den im Abstrombereich liegenden Gewässern liegen unseres Erachtens nicht vor.

Gestattungsfähig ist im vorliegenden Fall allenfalls eine Momentanentnahme in Höhe des ständig zur Verfügung stehenden Dargebots, weil eben nur dieses Dargebot die Basis für eine gesicherte Wasserversorgung bilden kann. Gemäß diesem Grundsatz und entsprechend dem nachweisbaren, absehbaren Bedarf ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit folgende, gestattungsfähige Ableitungen:

Momentanentnahme Q1 + Q2	maximal 0,35 l/s
Tagesentnahme Q1 + Q2	maximal 30 m ³ /d
Jährliche Entnahme	maximal 8.000 m ³ /a.

Fallen ausgeprägte Trockenperioden mit verbrauchsreichen Tagen zusammen, ist ein Tagesausgleich über die Schüttung der Quellen, d. h. vollständige Füllung des Hochbehälters unter Umständen nicht mehr möglich. Da im Hochbehälter mehr als der maximale Tagesbedarf gespeichert werden kann, können solche Defizite ohne Minderung der vorzuhaltenden Löschwasserreserve derzeit noch problemlos überbrückt werden. Allerdings wird dabei vorausgesetzt, dass der maximale Tagesbedarf nicht an mehr als zwei Tagen in Folge auftritt, was in der Regel nicht der Fall ist.

Obwohl das durchgeführte bakteriologische Sonderuntersuchungsprogramm keine Hinweise auf gehäufte mikrobiologische Belastungen des Quellwassers ergab, können aufgrund der im Kristallin des Bayerischen Waldes im Allgemeinen nur eingeschränkten Schutzfunktion der Deckschichten vereinzelte mikrobiologische Belastungen des Quellwassers mit einhergehenden erhöhten Trübungswerten dennoch nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit deshalb eine vorsorgliche Filtration und Entkeimung des Rohwassers erforderlich ist, hat das Gesundheitsamt zu entscheiden.

Entsprechend der vorstehenden wasserwirtschaftlichen Beurteilung kann dem beantragten Ableiten von Grundwasser aus der Sicht des allgemeinen amtlichen Sachverständigen unter den in Ziffer 3.4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

2.2.8 Wasserrechtliche Beurteilung

Das beantragte Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Hierfür kann aus den obengenannten Gründen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. mit § 15 WHG erteilt werden.

2.3 Ergebnis der Prüfung - Wasserschutzgebiet

2.3.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

2.3.1.1 Hydrogeologische Verhältnisse

Das Grundwassererschließungsgebiet Ensmannsreut der Wasserversorgungsanlage Ensmannsreut liegt im Kristallin des Ostbayerischen Grundgebirges auf einer Höhenlage von ca. 654 m. ü. NN bis ca. 810 m. ü. NN. Als Grund- bzw. Quellwasserleiter können die quartären Deckschichten (Porenwasserleiter) und die Verwitterungs- /Auflockerungszone des Grundgebirges (Porenwasserleiter bis Kluftwasserleiter) fungieren.

Weitere, detaillierte Angaben zum geologischen Aufbau des Aquifers, den Grundwasserdeckschichten und Bodenverhältnissen sind in der geohydrologischen Beurteilung im Antrag zu finden.

2.3.1.2 Konkurrierende Nutzung und Gefährdungspotenziale

Bei einem Großteil des näheren und mittleren Anstrombereichs der Quellen handelt es sich um Grünlandflächen. Das restliche Einzugsgebiet ist ausschließlich bewaldet. Durch das Einzugsgebiet verlaufen nur Wirtschaftswege und Rückewege. Die bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung zu beachtenden verbotenen und nur beschränkt zulässigen Handlungen sind im „Verbotskatalog“ unter Anhang 3 der geohydrologischen Beurteilung des Antrags zu finden.

Die innerhalb der vorgeschlagenen engeren Schutzzone liegenden Grünlandflächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Soweit hier das Ausbringen von Wirtschaftsdünger und eine Beweidung unterbunden werden können, kann ein ausreichender Schutz für die Quellen erreicht werden. Im ca. 50 m hangaufwärts der Q1 befindlichen Schuppen werden nach dem Ergebnis einer Ortseinsicht keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Dies ist auch weiterhin zu gewährleisten.

Neben den hier genannten Nutzungen bzw. Gefährdungspotenzialen sind im Einzugsgebiet der beiden Quellen keine weiteren konkurrierenden Nutzungen bekannt, von denen eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen könnte.

2.3.2 Bemessung des Schutzgebietes

2.3.2.1 Hydrogeologische Bedingungen und Parameter

Die Bemessung des Schutzgebietes stützt sich auf die Kenntnis des Grundwassereinzugsgebietes der Quellen und setzt sich aus dem anhand der Oberflächenmorphologie abgrenzbaren oberirdischen Wassereinzugsgebiet und dem über den Kluffgrundwasserleiter ange-koppelten, unterirdischen Wassereinzugsgebiet zusammen.

Auf grundwasserhydraulische Berechnungen, insbesondere die Berechnung der Verweildauer hat das SVB Anders & Raum verzichtet, da diese Berechnungen aufgrund der vielen Unbekannten im hier vorliegenden heterogen aufgebauten Aquiferkomplex nach dessen Erfahrung nicht sinnvoll sind. Stattdessen wurde auf die Ergebnisse von hydrogeologischen und geologischen Untersuchungen durch das SVB Anders & Raum zurückgegriffen.

Danach hat eine Vielzahl von im Bayerischen und Oberpfälzer Wald durchgeführten Markierungsversuchen gezeigt, dass gravitativ geweitete Trennfugenscharen in versteilten Hangbereichen einen bedeutenden Einfluss auf die Grundwasserfließrichtung haben. Während in versteilten Hangbereichen vergleichbarer Einzugsgebiete Abstandsgeschwindigkeiten von mehreren 10 m/d bis zu mehreren 100 m/d nachgewiesen wurden, ergaben sich im Bereich von Hangverflachungen bzw. flach geneigten Talschlussbereichen relativ langsame Fließgeschwindigkeiten von nur wenigen Metern pro Tag.

Nachdem durch eine Berechnung der Abstandsgeschwindigkeit bzw. Verweildauer mit nur abschätzbaren Parametern keine zuverlässigeren Werte erzielt werden können, besteht mit der vom SVB Anders & Raum für die Bemessung des Wasserschutzgebietes gewählten Vorgehensweise, d. h. Heranziehung von Erkenntnissen und Erfahrungswerten aus vergleichbaren Einzugsgebieten, Einverständnis.

Das Grundwasser im Einzugsgebiet der Quellen bewegt sich im Allgemeinen entsprechend der Hangneigung, wobei nach den Erkenntnissen des SVB Anders & Raum auch die spitzwinklig zur Hangstreichlinie verlaufenden Trennflächenscharen (Hangzerreißungsklüfte) bedeutenden Einfluss auf die Fließrichtung des Grundwassers haben.

2.3.2.2 Fassungsbereiche (Zonen I)

Bei beiden Quellen ist die genaue Ausdehnung der Fassungsanlage nicht bekannt. Hier wurde vom SVB Anders & Raum bei der Festlegung des Fassungsgebietes gegenüber den im DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthaltenen Mindestvorgaben ein, auch vom amtlichen Sachverständigen als notwendig erachteter, Sicherheitszuschlag berücksichtigt. Somit ergeben sich für den Fassungsgebiet der Quellen Q1 und Q2 folgende, jeweils ab der Quellstube bzw. dem Quellstein gemessene Mindestabmessungen.

- in Anstromrichtung mind. 25 m
- seitlich jeweils 12,5 m
- im Abstrom 10 m

Soweit die Fassungsgebiete entsprechend den aktuellen Vorgaben abgegrenzt werden, ist davon auszugehen, dass für die Fassungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung ein ausreichender Schutz vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann.

2.3.2.3 Engere Schutzzone (Zone II)

Unter Ziff. 2.3.2.1 wurden die Gründe dargelegt, warum das SVB Anders & Raum auf eine Berechnung der Abstandsgeschwindigkeit und damit der 50-Tage-Linie verzichtet und stattdessen für die Bemessung der Zone II auf die Erkenntnisse aus einer Vielzahl von ihm durchgeführten Markierungsversuche zurückgegriffen hat. Zur Bemessung der engeren Schutzzone bei den im Quellgebiet Ensmannsreut vorliegenden Verhältnissen wurden die

unterschiedlichen Hangneigungen und die daraus resultierenden unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten berücksichtigt. Bei der angesetzten maximalen Abstandsgeschwindigkeit von 5 m/d erstreckt sich die Zone II in Anstromrichtung auf eine Länge von rd. 250 m (Entfernung von den Fassungsbereichen bis zur Grenze zwischen den Zonen II und III).

Die für die Bemessung der Zone II herangezogenen Kriterien sind nachvollziehbar und plausibel. Weitere Einzelheiten gehen aus der geohydrologischen Beurteilung des Antrags hervor. Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 101 wurden in hinreichendem Maße beachtet. Mit der Abgrenzung der engeren Schutzzone besteht daher Einverständnis.

2.3.2.4 Weitere Schutzzone (Zone III)

Wegen der eingeschränkten Schutzwirkung der Deckschichten im Kristallin des Bayerischen Waldes und der im Allgemeinen geringen Ausdehnung der Quelleinzugsgebiete erstreckt sich die weitere Schutzzone in der Regel auf das gesamte restliche potentielle Gesamteinzugsgebiet der Quellen. Dies wurde bei der Abgrenzung der Zone III in ausreichendem Maße berücksichtigt.

2.3.3 Abmessungen des Wasserschutzgebietes

Aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse und örtlichen Gegebenheiten ergibt sich der in den Lageplänen Anlage 4 (M 1 : 2.500) und den Anlagen 6.1 und 6.2 (jeweils M 1 : 500) zur geohydrologischen Beurteilung des Sachverständigenbüros für Grundwasser Anders & Raum, Velden, eingetragene Schutzgebietsvorschlag vom 23.04.2018. Die Flächengrößen und Anzahl der Fassungsbereiche sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzgebietsflächen		
2 Fassungsbereiche	(Zonen I)	insgesamt ca. 1750 m ² (je ca. 875 m ²)
1 engere Schutzzone	(Zone II)	ca. 10,29 ha
1 weitere Schutzzone	(Zone III)	ca. 8,85 ha
Gesamtfläche des WSG		ca. 19,32 ha

2.3.4 Wasserwirtschaftliche Beurteilung des Verordnungsentwurfs

Der vom SVB Anders & Raum gefertigte und den Antragsunterlagen beiliegende Vorschlag zur WSG-Verordnung entspricht nicht mehr den aktuellen Vorgaben und wurde vom amtlichen Sachverständigen durch einen überarbeiteten, dem Anhang 3 zur geohydrologischen Beurteilung vorgehefteten Vorschlag zur WSG-Verordnung ersetzt. Eine Aktualisierung wurde insbesondere wegen der am 18.04. bzw. 01.08.2017 in Kraft getretenen AwSV erforderlich. Bei der diesbezüglichen Anpassung haben wir uns an der neuen, noch nicht offiziell eingeführten Musterverordnung orientiert. Ferner wurden einzelne unter § 3 enthaltene verbotene bzw. nur beschränkt zulässige Handlungen abgeändert bzw. ergänzt.

2.3.5 Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes

Mit dem vorgeschlagenen Schutzgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein ausreichend wirksamer Trinkwasserschutz gegeben. Aufgrund der eingeschränkten Filterwirksamkeit der Deckschichten können zeitweilige bakteriologische Belastungen des den Quellen zufließen-

den Grundwassers, z. B. durch tierische Ausscheidungen im Nahbereich der Quellen, beim Zusammentreffen bestimmter Faktoren dennoch nicht ausgeschlossen werden.

2.4 Begründung für Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.4.1 Dauer der gehobenen Erlaubnis und Beginn der Benutzung

Eine gehobene Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Gemäß § 14 Abs. 2 wird eine gehobene Erlaubnis für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 20 Jahre überschreiten darf. Wir schlagen für die gehobene Erlaubnis eine Befristung auf 20 Jahre vor. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen, wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Trinkwasser- und Naturschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4.2 Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

2.4.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Der Umfang der gestatteten Benutzung ist zum einen auf das Wasserdargebot im Einzugsgebiet der Quellen und zum anderen auf den absehbaren zukünftigen Wasserbedarf abzustimmen. Dabei ist zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Funktionen in der Regel insbesondere auch auf eine ausreichende Restwasserführung in den Quellbächen zu achten. Die diesbezügliche Prüfung ergab, dass beim Sammelschacht für die Quellen 1 + 2 eine ständige Restwasserabgabe nicht erforderlich ist. Der beantragten Momentanentnahme konnte antragsgemäß stattgegeben werden, da sie nicht über der Mindestschüttung der Quellen liegt und der nachgewiesene Bedarf in dieser Höhe mindestens gegeben ist.

Da der beantragte maximale Tagesbedarf sowohl unter dem nachweisbaren maximalen Tagesbedarf als auch unter dem gestattungsfähigen Mindestdargebot liegt, wurde vorgeschlagen, als maximal zulässige Tagesentnahme wenigstens das Mindestdargebot von 30 m³/d festzulegen. Anstelle der beantragten jährlichen Entnahme in Höhe von 8.400 m³ konnten nur 8.000 m³ zur Gestattung vorgeschlagen werden, da die 8.400 m³ nicht plausibel nachgewiesen wurden und sich der nachweisbare absehbare Bedarf aktuell nur zu rd. 8.000 m³ pro Jahr ergibt.

Nach § 10 Abs. 1 WHG gewährt eine gehobene Erlaubnis das Recht ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Es war deshalb noch einmal verbindlich vorzuschreiben, dass das entnommene Wasser nur für den beantragten Zweck verwendet werden darf. Des Weiteren ist gem. § 5 WHG u. a. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen (vgl. auch § 13 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Zur Kontrolle, ob zu hohe Wasserverluste vorliegen, war für die nächsten fünf Jahre ab Bescheidserlass jeweils die jährliche Mitteilung der ins Netz eingespeisten Jahresmenge (Hauptwasserzähler im Ablauf des HB) und die über die Hauswasserzähler abgerechnete Jahresmenge sowie die Angabe des nach DVGW-Arbeitsblatt W 392 errechneten spezifischen realen Wasserverlustes q_{VR} in m³/(h·km) zu fordern.

2.4.4 Messungen und Berichtspflichten

Die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen ist in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und in der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung geregelt. Die hier enthaltenen qualitativen und quantitativen Messungen und Berichtspflichten nach den jeweiligen Untersuchungsprogrammen sind für das Rohwasser (EÜV) und das Trinkwasser (TrinkwV) automatisch und eigenständig ohne gesonderte Aufforderung zu beachten. Hinweise hierzu sowie weitergehende Anforderungen sind unter Punkt 3.4.6 enthalten. Ein bakteriologisches Sonderuntersuchungsprogramm wurde bereits im Sommer 2017 durchgeführt.

2.4.5 Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter

Nach § 50 Abs. 4 WHG dürfen Wassergewinnungsanlagen nur nach den a. a. R. d. T. errichtet, unterhalten und betrieben werden. Neben den unter Ziffer 2.4.4 genannten einschlägigen Rechtsvorschriften und den sich daraus ergebenden Pflichten und Aufgaben für Betrieb und Unterhalt einer Wasserversorgungsanlage gilt das DVGW-Arbeitsblatt W 1000 hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern als a. a. R. d. T. Die Bestimmungen unter Nr. 3.4.7 orientieren sich an diesem Regelwerk und wurden auf die Verhältnisse der Wasserversorgungsanlage der WVG Ensmannsreut abgestimmt.

2.4.6 Änderungen an den Wasserfassungen

Die Mitteilungspflichten unter 3.4.8 sind erforderlich, um eine rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls sonstiger Betroffener, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen die die Trinkwasserqualität und den Wasser- und Naturhaushalt nachteilig beeinflussen könnten, sicherzustellen.

2.4.7 Schutz des Wasservorkommens

Zum Schutz des Wasservorkommens wird in Zusammenhang mit diesem Wasserrechtsverfahren für die Quelle 1 erstmalig und für die Quelle 2 ein überarbeitetes Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die unter Nr. 3.4.9 aufgeführten Bestimmungen sind erforderlich, um einen ausreichenden, den a. a. R. d. T. entsprechenden Trinkwasserschutz im Einzugsgebiet der zur Nutzung beantragten Quellen zu erreichen bzw. zu gewährleisten. Damit die hierfür notwendigen Maßnahmen alsbald umgesetzt werden, waren entsprechende Fristen vorzuschlagen.

2.4.8 Vorbehalt

Der Vorbehalt unter Nr. 3.4.10 beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG

3.1 Gegenstand der Gestattung

Der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G. wird auf ihren Antrag vom 30.09.2020 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. mit § 15 WHG zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus folgenden Gewinnungsanlagen erteilt:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage	Gemarkung
Q1	4120/7247/00186	1917/0	Ensmannsreut	Böhmzwiesel
Q2	4120/7247/00226	1914/0	Ensmannsreut	Böhmzwiesel

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauchwasser) sowie Löschwasserversorgung für den Ort Ensmannsreut, Stadt Waldkirchen.

3.2 Planunterlagen

Der Benutzung liegen die aus folgenden Unterlagen bestehenden Antragsunterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Teil 1 Allgemeiner und technischer Teil (Ingenieurbüro Wolf)

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Übersichtslageplan M 1 : 25 000
- Anlage 3: Bestandslageplan M 1 : 5000
- Anlage 4: Schemaplan Quelfassung M 1 : 50
- Anlage 5.1: Sammelschacht 1 M 1 : 20
- Anlage 5.2: Sammelschacht 2 / Entsäuerung M 1 : 20
- Anlage 5.3: Hochbehälter M 1 : 50
- Anlage 6: Grundstücksverzeichnis

Teil 2 Geohydrologische Beurteilung (Sachverständigenbüro Anders & Raum)
mit

- Anhang 1.1 Quellschüttungsmessungen
- Anhang 1.2 Graphische Darstellung der Quellschüttungsmessungen
- Anhang 2 Wasserchemische und mikrobiologische Befunde
- Anhang 3 Auflagenkatalog (Vorschlag für die Schutzgebietsverordnung)
und
- Anlage 1 Lageplan mit potentiellm Gesamtwassereinzugsgebiet
- Anlage 2 Übersichtslageplan Schutzgebietsvorschlag
- Anlage 3 Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag (mit Höhenlinien) M 1 : 2500
- Anlage 4 Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag (ohne Höhenlinien) M 1 : 2500
- Anlage 5 Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag (Orthophoto) M 1 : 2500
- Anlage 6 Detaillagepläne Fassungsgebiete M 1 : 500

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Wolf, Grafenau und dem Sachverständigenbüro für Grundwasser ANDERS & RAUM, Velden, gefertigt und tragen das Datum vom 24.08.2020 und Mai 2018. Sie sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deg-

gendorf vom 09.09.2021 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom versehen.

3.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.3.1 Wassergewinnung

3.3.1.1 Bezeichnung und Lage der Gewinnungsanlagen

Wassergewinnungsanlage (WGA) Ensmannsreut, Stadt Waldkirchen

Quelle	Kennzahl 4120/7247/	Fl.-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Ansatzhöhe m ü. NN	Gemarkung
Q1	00186	1917/0	32U 838923	5413382	654	Böhmzwiesel
Q2	00226	1914/0	32U 838969	5413499	659	Böhmzwiesel

Anmerkung: Die ursprünglich in Gauß-Krüger-Koordinaten angegebenen Rechts- und Hochwerte (Q1: RW 46 18 736, HW 54 06 084 und Q2: RW 46 18 786, HW 54 06 198) basieren auf einer exakten GPS- Einmessung durch das IB Wolf, Grafenau und wurden in UTM-Koordinaten umgerechnet.

3.3.1.2 *Bauliche Ausführung*

Zur Quelle Q1 liegen keine Angaben vor. Vermutlich handelt es sich um eine Schichtquellfassung mit überschaubarer Ausdehnung der Quellsickerung.

Die Quelle Q2 wurde nach Angaben des Wasserversorgers 1964 gefasst. Die Fassungsstiefe wird mit ca. 3 m angegeben. Entsprechend dem Schemaplan (Bestandsaufnahme vom 12.09.1986) soll die Quelle mittels einer Staumauer und in Kiesschüttung eingebetteter Sickerrohre gefasst sein. Das Sickerrohr mündet in eine geschlossene, erdüberdeckte Quellstube, welche eine Ablaufleitung zum Sammelschacht und eine Überlaufleitung besitzt. Die Kiesschüttung soll mit Tonschlag abgedeckt sein.

3.3.1.3 *Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser*

Dem Schemaplan (Bestandsaufnahme vom 12.09.1986) zufolge ist die Fassung der Quelle Q2 entweder konvex (nach oben) gewölbt oder konkav (nach unten) gewölbt mit darüberliegender Steinpackung mit Dränrohren. Die Quellstube ist nach oben und zur hangabwärts gelegenen Seite mit Lehmschlag abgedichtet. Inwieweit die im Schemaplan für die Quelle 2 angegebene Abdichtung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, ist nicht bekannt.

3.3.2 Hydrologische Angaben

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum vom Februar 2011 bis März 2018 bei, wobei die Messungen bis Sept. 2016 lückenhaft sind. Zusätzlich lagen dem amtlichen Sachverständigen aus den vorgelegten Jahresberichten noch die restlichen Daten ab April 2018 bis Dezember 2020 zur Begutachtung vor. Die Schüttungsdaten für das Jahr 2018 wurden von der WG Ensmannsreut auf Hinweis des WWA nachträglich korrigiert, da sie identisch mit den Werten für das Jahr 2019 waren.

Quelle Nr.	Bisher gemessene					Schwan- kungsziffer
	Mittlere Schüttung l/s	Höchstschüttung		Geringstschüttung		
		im	in l/s	im	in l/s	
Q1	0,40	Jan. 2011, April 2012, März 2013, Jan. 2015	1,0	Dez. 2019	0,15	1 : 6,7
Q2	0,41	Jan. 2015	1,5	Nov. 2015	0,15	1 : 10
Q1 + Q2	0,82	Jan. 2015	2,5	Dez. 2019	0,32	1 : 7,8

Die Fassungstiefe der Q1 unter Geländeoberkante ist nicht bekannt. Für die Q2 wird diese bei ca. 3 m unter GOK vermutet. Die Einzugsrichtung der beiden Quellen verläuft von Nord-west nach Südost.

3.3.3 Sammelschächte

Für die Q1 und für die Q2 ist ein gemeinsamer Sammelschacht bei Q1 vorhanden.

3.3.4 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Sowohl die Quelle 1 als auch die Quelle 2 fließen dem Sammelschacht im freien Gefälle zu. Von dort fließt das Wasser der Entsäuerungsanlage am östlichen Ende der Ortschaft Schließberg ebenfalls im freien Gefälle zu. Ein Leitungskataster für die Wasserversorgung Ensmannsreut ist nicht vorhanden. Weitere Details sind der Erläuterung zum Antrag zu entnehmen.

3.3.5 Technische Begrenzung der Ableitung

Eine Begrenzung der Momententnahme über eine Armatur o.ä. ist laut Antragsverfasser nicht vorhanden. Die Begrenzung erfolgt über das Durchflussvermögen der Rohrleitung zur Entsäuerungsanlage (Aufbereitung). Zur Begrenzung auf den tatsächlichen Bedarf ist im Zulauf der Entsäuerungsanlage und des Hochbehälters Schwimmerventile eingebaut, welche bei vollen Wasserkammern schließen und das Wasser bis zum Quellsammelschacht zurückstauen.

3.3.6 Überwasser

Überwasser fällt im Hochbehälter und der Entsäuerungsanlage in der Regel nicht an, da bei Erreichen des maximalen Wasserspiegels im Hochbehälter und der Entsäuerungsanlage, durch das jeweilige Schwimmerventil der Zulauf unterbrochen wird. Das so bis zum Quellsammelschacht zurückgestaute Wasser wird dort abgeschlagen und in einen nahen Wiesengraben eingeleitet.

3.3.7 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben den beantragten Quellen stehen der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut derzeit keine weiteren Wasserbezugsmöglichkeiten zur Verfügung.

3.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.4.1 Dauer der gehobenen Erlaubnis und Beginn der Benutzung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 31.12.2041 erteilt. Mit der Benutzung wurde bereits begonnen.

3.4.2 Rechtsnachfolge

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis geht mit allen Rechten/Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Freyung-Grafenau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.4.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt dazu aus den Quellen

Quelle	Kennzahl 4120/7247/	Fl.-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Ansatzhöhe m ü. NN	Gemarkung
Q1	00186	1917/0	32U 838923	5413382	654	Böhmzwiesel
Q2	00226	1914/0	32U 838969	5413499	659	Böhmzwiesel

der Wassergewinnungsanlage Ensmannsreut Grundwasser in folgenden Mengen abzuleiten:

Momentanentnahme Q1 + Q2 maximal 0,35 l/s
Tagesentnahme Q1 + Q2 maximal 30 m³/d
Jährliche Entnahme maximal 8.000 m³/a.

3.4.4 Beschränkung der Ableitmenge

Zur Beschränkung der Ableitmenge auf den tatsächlichen Bedarf sind die Schwimmerventile im Zulauf zur Entsäuerungsanlage und im Hochbehälter ständig funktionsfähig zu halten. Eine Beschränkung der Momentanentnahme ist nicht erforderlich.

3.4.5 Verwendung des abgeleiteten Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

3.4.5.1 Sparsame Verwendung

- Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.
- Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.
- Zur Feststellung bzw. Kontrolle der Wasserverluste im Versorgungsgebiet des Hochbehälters Ensmannsreut sind in den Jahresberichten der ersten fünf Jahre nach Bescheid-

serlass neben der aus dem Hochbehälter ins Netz eingespeisten Menge auch die über die Hauswasserzähler abgerechneten Wassermengen anzugeben. Zusätzlich ist jeweils der nach DVGW-Arbeitsblatt W 392 errechnete spezifische reale Wasserverlust q_{VR} in $m^3/(h \cdot km)$ zu errechnen und mitzuteilen.

3.4.5.2 Verwendung als Trinkwasser

Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Freyung-Grafenau als Trinkwasser verwendet werden. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.4.6 Messungen und Berichtspflichten, Untersuchungsprogramm

Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Darüber hinaus sind in den ersten fünf Jahren nach Bescheidserlass die unter Nr. 3.4.5.1 geforderten Daten und Angaben zur Kontrolle des Wasserverlustes vorzulegen. Ein bakteriologisches Sonderuntersuchungsprogramm wurde bereits im Sommer 2017 durchgeführt.

3.4.7 Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter

3.4.7.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Für die Anlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut ist gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 bei der derzeit noch vorhandenen einfachen Wasseraufbereitung als technische Führungskraft mindestens eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder gleichwertig ggf. mit weiteren Fach- und Hilfskräften einzusetzen. Personen, die die erforderliche Mindestqualifikationen nicht erfüllen, sind nicht mehr als technische Führungskraft zu bestellen. Die Bestellung einer technischen Führungskraft kann auch in Kooperation mit einem benachbarten Wasserversorgungsunternehmen, einem Zweckverband zur Wasserversorgung oder ggf. entsprechenden Betriebszweckverband erfolgen. Name und Anschrift der bestellten technischen Führungskraft sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau, dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides mitzuteilen. Dabei ist auch ein Nachweis über die ausreichende Qualifikation der technischen Führungskraft ggf. zusammen mit der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung vorzulegen.

3.4.7.2 Es ist ein(e) verantwortliche(r) Betriebsleiter(in) als Ansprechpartner(in) zu bestellen. Dem Landratsamt Freyung-Grafenau, dem Gesundheitsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

3.4.8 Änderungen an den Wasserfassungen und Sammelschächten

Wesentliche technische Änderungen an den Quellen und Sammelschächten, insbesondere geplante Sanierungsmaßnahmen oder die Auflassung der Quellen sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Freyung-Grafenau mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

3.4.9 Schutz des Wasservorkommens

Soweit die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, dürfte für die von der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut im Quellgebiet Ensmannsreut zur Nutzung beantragten Quellen ein ausreichender Schutz gewährleistet sein. Mit der gehobenen Erlaubnis wurde von der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) beantragt. Das Verfahren wird bzw. wurde parallel zum Gestattungsverfahren durchgeführt.

3.4.9.1 Mindestabmessungen der Fassungsbereiche

Die Größe des Fassungsgebietes der Quellen hat gemessen ab dem Endpunkt des Sickerstranges bzw. der Sickerstränge im Anstrombereich mindestens 20 m und seitlich des Sickerstranges bzw. der Sickerstränge sowie hangabwärts der Quellstube bzw. Staumauer jeweils mindestens 10 m zu betragen. Wenn, wie bei den Quellen 1 und 2 die Länge und Lage der Sickerstränge bzw. Ausdehnung der Sickerpackung nicht genau bekannt ist, betragen die jeweils ab dem/der Quellstein/Quellstube gemessenen Mindestabmessungen im Anstrombereich 25 m, seitlich je 12,5 m und hangabwärts 10,0 m.

3.4.9.2 Sicherung und Kennzeichnung der Fassungsgebiete

Der Unternehmer sollte generell das Eigentum an den in den Fassungsgebieten liegenden Grundstücken erwerben. Ausnahmen hiervon können aber z. B. Fälle sein, wo die Grundstücke im Eigentum der Bayerischen Staatsforstverwaltung oder im Eigentum der Kirche stehen. Hier werden die Eintragung einer Grunddienstbarkeit und/oder eine gesonderte vertragliche Regelung über die Abgrenzung und das Nutzungsverbot des Fassungsgebietes durch den Grundstückseigentümer für die Zeit der Nutzungsdauer durch den Wasserversorger ausreichend sein. Die Erlangung der Verfügungsbefugnis über die Grundstücke in den Fassungsgebieten ist in der Regel im Vorfeld der Schutzgebietsausweisung durch den Wasserversorger sicherzustellen und nachzuweisen.

Die Fassungsgebiete sind jeweils mindestens wie folgt abzugrenzen:

Die Eckpunkte der Fassungsgebiete sind mit mindestens 1,80 m hohen Stahlrohrpfosten zu kennzeichnen (z. B. Verankerung mit Schraubfundamenten System Krinner) und diese mittels einer Kette/Stahlseil zu verbinden, um die Fassungsgebiete vor Betreten oder Überfahren zu sichern. Ein leichtes Lösen oder Aushängen der Umgrenzung darf nicht möglich sein, d. h. es ist eine Sicherung durch Klemmverschraubung oder Schloss erforderlich.

Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot der Fassungsgebiete hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung der Fassungsgebiete ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen.

Die Forderung, für einzelne Fassungsgebiete im Nachhinein eine geschlossene Umzäunung zu verlangen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn später festgestellt wird, dass die oben geforderte Mindestabgrenzung zum Schutz einzelner Quellen als nicht ausreichend erscheint (z. B. unbefugtes Betreten, häufige Äsung von Wild im Fassungsgebiet).

3.4.9.3 Kennzeichnung der Schutzgebietsgrenzen

Für das Wasserschutzgebiet hat der Unternehmer bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkenn-

bar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

3.4.9.4 Kontrolle des Wasserschutzgebietes

Der Unternehmer hat das Wasserschutzgebiet nach den Bestimmungen der EÜV zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau unverzüglich mitzuteilen.

3.4.10 Vorbehalt

Eine entschädigungslose Untersagung der Nutzung einzelner Quellen zur Trinkwasserversorgung, die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollte.

4. ANGABEN FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

Nach § 50 ff. WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Soweit es dabei das Wohl der Allgemeinheit erfordert kann gemäß § 51 WHG i. V. mit Art. 73 BayWG ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden.

4.1 Schutzgebiet

4.1.1 Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen (Zonen I),
- 1 engeren Schutzzone (Zone II) und
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

4.1.2 Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegenden Lageplan M 1 : 2.500 vom 23.04.2018, gefertigt vom Sachverständigenbüro für Grundwasser Anders & Raum, Velden/Vils, eingetragen (Anlage 4 der geohydrologischen Beurteilung). Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet; auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie. Die genaue Abgrenzung der Fassungsbereiche ist den Detaillageplänen M 1 : 500 Anlagen 6.1 und 6.2 der geohydrologischen Beurteilung zu entnehmen.

4.1.3 Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

4.1.4 Die Fassungsbereiche sind mindestens durch eine allseitig geschlossene Abgrenzung bzw. bei Bedarf durch eine geschlossene Umzäunung, die anderen Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

4.2 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nach der Prüfung mit Stand vom September 2021 erstellte Fassung zum § 3 und der Anlage 2 des Vorschlags zur WSG-Verordnung ist in der geohydrologischen Beurteilung dem Anhang 3 vorgeheftet.

4.3 Ausnahmen/Befreiungen

4.3.1 Das Landratsamt Freyung-Grafenau kann gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten nach Ziffer 4.2 Befreiungen erteilen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht.

4.3.2 Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

4.3.3 Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Freyung-Grafenau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

4.4 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

4.4.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 der Schutzgebietsverordnung fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

4.4.2 Für diese Maßnahmen ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. mit §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

4.5 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsbereiche mittels Umzäunung oder Stahlseil bzw. Absperrkette abgegrenzt und die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

4.6 Kontrollmaßnahmen

4.6.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

4.6.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im WSG durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

4.6.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

4.7 Entschädigung und Ausgleich

4.7.1 Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 WSG-VO oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 WSG-VO hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG **Entschädigung** zu leisten.

4.7.2 Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen

- an bestehenden Betriebsstandorten oder

- an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener **Ausgleich** gem. Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

4.8 Pflichten des Begünstigten

4.8.1 Soweit noch nicht geschehen, hat der Unternehmer i. d. R. das Eigentum an den in den Fassungsbereichen liegenden Grundstücken zu erwerben. Die Erlangung der Verfügungsbefugnis über die Grundstücke in den Fassungsbereichen ist in der Regel im Vorfeld der Schutzgebietsausweisung durch den Wasserversorger sicherzustellen und nachzuweisen.

Die jeweiligen Fassungsbereiche sind mindestens wie folgt abzugrenzen:

Die Eckpunkte der Fassungsbereiche sind mit mindestens 1,80 m hohen Stahlrohrpfosten zu kennzeichnen (z. B. Verankerung mit Schraubfundamenten System Krinner) und diese mittels einer Kette/Stahlseil zu verbinden, um die Fassungsbereiche vor Betreten oder Überfahren zu sichern. Ein leichtes Lösen oder Aushängen der Umgrenzung darf nicht möglich sein, d. h. es ist eine Sicherung durch Klemmverschraubung oder Schloss erforderlich. Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot der Fassungsbereiche hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung der Fassungsbereiche ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen und ggf. nach Sanierung von Quellen entsprechend anzupassen.

Die Forderung, für einzelne Fassungsbereiche im Nachhinein eine geschlossene Umzäunung zu verlangen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn später festgestellt wird, dass die oben geforderte Mindestabgrenzung zum Schutz einzelner Quellen als nicht ausreichend erscheint (z. B. unbefugtes Betreten, häufige Äsung von Wild im Fassungsbereich).

4.8.2 Für das Wasserschutzgebiet hat der Unternehmer bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

4.8.3 Der Unternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Freyung-Grafenau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

5. Hinweis

Die zur Ableitung beantragten Quellen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ und Naturpark „Bayerischer Wald“. Hierzu ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Deggendorf, 09.09.2021



Hastreiter
Baurat